

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„ACV Automobil-Club Verkehr
Ortsclub Neumünster e. V.“**

2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz
in Neumünster

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Ziel

Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Clubs Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.

Der ACV Ortsclub erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile des Ortsclubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des ACV-Ortsclub Neumünster ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV Ortsclub Neumünster angehören zu wollen, oder vom ACV zugeordnet worden ist. Die Mitgliedschaft in ACV Ortsclub erlischt durch Austritt aus dem ACV oder Ausschluss durch den ACV.

Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung von Beiträgen gebunden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die durch das ACV Präsidium erlassen wird.

§ 4

Organisation

Vom ACV erhält der Ortsclub einen Zuständigkeitsbereich zugewiesen.

§ 5

Organe

Die Organe des ACV-Ortsclubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des ACV Ortsclubs findet alljährlich, spätestens 6 Wochen vor der ACV-Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die eigene Homepage oder die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

Das Präsidium und die Landesgruppe Nord des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV Ortsclub Neumünster angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes
3. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes für vier Kalenderjahre
6. Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
7. Wahl der Revisoren.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird

1. auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV Ortsclubs
2. im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen

Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

§ 7

OC-Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 4 Jahre gewählt, und zwar

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer/in/Pressearbeit
4. der Schatzmeister/in
5. der Sportleiter/in

dazu treten Beisitzer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand des ACV Ortsclubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum ACV, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er ist Geschäftsführer und beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach Absprache mit dem Vorsitzenden ein.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Ortsclubs und kann einfache, für den ACV Ortsclub unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Protokolle in den Versammlungen, die er mit zu unterzeichnen hat.

Der Schatzmeister verwaltet die Ortsclubkassengeschäfte und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des ACV Ortsclub-Vermögens verantwortlich. Außerdem führt er die Mitgliederkartei.

Der Sportleiter bearbeitet sämtliche Veranstaltungen und hat die Aufsicht darüber. Die Beisitzer der bestehenden Sparten sind ihm unterstellt.

Der Beisitzer für Pressearbeit vertritt den Schriftführer und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Tätigkeiten wie Berichterstattung an die Presse usw., zu erledigen.

Der Beisitzer für gesellschaftliche Veranstaltungen führt im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden alle dazu erforderlichen Tätigkeiten aus.

Der Beisitzer für sportliche Belange führt im Einvernehmen mit dem Sportleiter alle dazu erforderlichen Tätigkeiten aus.

§ 8

Auflösung des Ortsclubs

Die Auflösung des ACV Ortsclubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Landesgruppe Nord ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen.

Der ACV Ortsclub gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV-Landesgruppe Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Im Übrigen gilt für die nicht geregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2017 und dem Eintrag ins Vereinsregister VR 148 NM.